

I.

1. Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben durch die Direktoren der Bauämter zu sichern, daß die Baumaterialien, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, in den Handel gebracht werden und ausschließlich der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Jede anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die VEB Baustoffversorgung haben die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien in den Bezirken, Kreisen und Städten in Zusammenarbeit mit den Organen des Handels umfassend zu organisieren. Im Staatlichen Kontor für Baumaterialien und in den VEB Baustoffversorgung sind verantwortliche Mitarbeiter für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien bis zum 28. Februar 1961 einzusetzen.

2. Der Minister für Handel und Versorgung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben durch die Abteilungen Handel und Versorgung zu sichern, daß das Handelsnetz schnell erweitert und der Verkauf über den Ladentisch organisiert wird. Es ist notwendig, daß sofort die vielfältigen Möglichkeiten ausgenutzt werden, z. B. geeignete Verkaufsläden des sozialistischen und privaten Einzelhandels (wie Fachgeschäfte für Lacke und Farben, Drogerien), Lager der Baustoffversorgung, des Kohlenhandels und der BHG sowie Sägewerke usw. Die Räte der Kreise und Städte haben festzulegen, auf welchem Wege und durch welche Betriebe bzw. Handelsorgane entsprechend den örtlichen Bedingungen der Baumaterialienhandel durchgeführt wird.

Je nach Zweckmäßigkeit sind von diesen Verkaufsstellen Teilsortimente bzw. durch einzurichtende Fachgeschäfte das gesamte Handelssortiment für bestimmte Versorgungsgebiete zu führen. Die Bezirksholzkontore haben dafür Sorge zu tragen, daß die für die Bezirke festgelegten Holzmenge bedarfsgerecht (z. B. Schalbretter, Hobeldielen, Dachlatten u. a.) aufbereitet und dem Einzelhandel zugeführt werden. Es ist zu gewährleisten, daß der Verkauf von Baumaterialien einschließlich Holz durch den Einzelhandel frei erfolgt und nicht von der Vorlage besonderer Bescheinigungen oder Zuweisungen abhängig gemacht wird.

8. Die einheitliche Planung der für den Bevölkerungsbedarf im Staatsplan festgelegten Baumaterialien hat durch das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zu erfolgen. Auf der Grundlage der Versorgungspläne haben die VEB Baustoffversorgung zusammen mit den Räten der Kreise bzw. Städte, Abteilung Handel und Versorgung, Lieferpläne aufzustellen, die eine kontinuierliche Versorgung gewährleisten.
4. Außer den im Staatsplan zweckgebunden bereitgestellten Baumaterialien sind durch die Räte der Bezirke weitere nicht kontingentierte Baumaterialien bereitzustellen. Das Staatliche Kontor für Baumaterialien hat dafür eine vom Ministerium für Bauwesen bestätigte Sortimentsliste herauszugeben. Alle für den Bedarf der Bevölkerung festgelegten Baumaterialien sind in einem Versorgungsplan zusammenzufassen und durch die Räte der Bezirke zu beschließen.

5. Die VEB Baustoffversorgung haben mit den Bezirkstransportausschüssen und Kreistransportaktivs die kontinuierliche Anfuhr der Baumaterialien für die Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Die VEB Baustoff Versorgung können auf Wunsch des Einzelhandels die Selbstabholung organisieren.

II.

1. Der Minister für Bauwesen hat bis zum 15. Februar 1961 das Programm für Massenbedarfsgüter der WB (Z) der Bau- und Baustoffindustrie zu überprüfen. Dieses Programm muß die erweiterte Produktion von Garagen, Wochenendlauben, Kleinkläranlagen, Gipsplatten, Gartenzäunen u. a. m. enthalten.
2. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben entsprechende erweiterte Programme für den Bedarf der Bevölkerung an den in Ziff. 1 genannten Erzeugnissen auszuarbeiten, wobei alle Möglichkeiten zur Erweiterung der Produktion für Massenbedarfsgüter und der dazu notwendigen Baustoffe auszuerschöpfen sind.
3. Die VEB Baustoffversorgung haben alle in ihrem Bereich aus Baustoffen produzierten Massenbedarfsgüter zu erfassen, durch Verträge zu binden und schnell an den Handel auszuliefern.
5. Die bei der Räumung von Baustellen noch vorhandenen Restmengen an Baumaterial, z. B. Zement, Kalk, Holzabfälle, Kies u. a., deren Abtransport unwirtschaftlich ist, können an die Bevölkerung verkauft werden. Die Leiter der volkseigenen Baubetriebe sind für die Organisation des ordnungsgemäßen Verkaufs verantwortlich.

III.

1. Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben diesen Beschluß zum Gegenstand von Beratungen zu machen und die konkreten Maßnahmen in ihrem Bereich bis zum 15. Februar 1961 festzulegen. Die Durchführung der festgelegten Maßnahmen ist in den periodischen Versorgungsberatungen zu kontrollieren.
2. Der Leiter der Zentralverwaltung für Statistik wird beauftragt, zur Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien eine quartalsweise Berichterstattung zu organisieren.
5. Der Minister für Bauwesen und der Minister für Handel und Versorgung haben bis zum 15. Februar 1961 spezielle Direktiven zur Sicherung der Durchführung dieses Beschlusses herauszugeben. Sie haben bis zum 28. Februar 1961 alle diesem Beschluß entgegenstehenden Anordnungen bzw. Anweisungen aufzuheben.
Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, alle von ihnen erlassenen Bestimmungen, die diesem Beschluß entgegenstehen, bis zum 28. Februar 1961 aufzuheben.
6. Die Werk tätigen in den Betrieben der Baumaterialienindustrie, die Mitarbeiter des Handels und alle anderen Beteiligten werden aufgerufen, durch Initiative und tatkräftiges Handeln an der Erfüllung dieses Beschlusses mitzuarbeiten, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien wesentlich verbessert wird.

Berlin, den 19. Januar 1961

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**